

Amtlicher Teil

Termine der Ausschüsse	S. 2
Allgemeinverfügungen des Landkreises	S. 2
Beschlüsse des Kreistages	S. 9
Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/23	S. 12

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	S. 13
Ausschreibungen von Bau- und Dienstleistungen	S. 16
Naturschutzregeln einhalten	S. 20



Am Baukörper der Grundschule Goldbach wurde jetzt der Dachstuhl fertiggestellt. Die Baustelle liegt im Zeitplan, im Herbst 2022 sollen hier wieder die Kinder lernen.

Dachstuhl der Grundschule Goldbach fertig

Erweiterung der Schule liegt im Zeitplan

Goldbach | Seit August 2019 wird an der Grundschule in Goldbach gebaut. Da die Schule viel zu klein geworden war, musste das Schulgebäude dringend vergrößert werden. Deswegen wurde das bisherige Gebäude zunächst in Teilen abgetragen und dann mit einer Erweiterung neu aufgebaut. Die Erweiterung beinhaltet die Vergrößerung des Schulgebäudes in südlicher Richtung über zwei Geschosse, die Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie die Errichtung eines Nebengebäudes. Die Freiflächengestaltung um das Schulgebäude wird ebenso den Erfordernissen an eine moderne funktionsgerechte Grundschulnutzung angepasst.

Im Bereich hinter der bestehenden Sporthalle wird eine Kleinsportanlage mit 50 m Sprintstrecke, einem Tischtennisbereich sowie mehreren Spielbereichen realisiert. Im März ist nun der Dachstuhl fertiggestellt worden, damit ist der Rohbau abgeschlossen. Im nächsten Schritt werden die Ausbau-

gewerke ihre Arbeiten im Inneren des Gebäudes durchführen. Im Zuge der Baumaßnahme entstehen zusätzliche Unterrichtsräume, zudem zwei neue Horrräume, zwei Differenzierungsräume und eine Projektküche. Der Speisesaal wird mit 220 m² deutlich größer und kann zukünftig multifunktional genutzt werden.

Für Sommer 2022 ist die Fertigstellung der Baumaßnahme geplant. Dann können die etwa 220 Mädchen und Jungen zum Beginn des Schuljahres wieder in ihrer Grundschule in Goldbach unterrichtet werden. Übergangsweise sind sie, um Baufreiheit zu schaffen, in der Regelschule Warza untergekommen.

Für die Erweiterung und Sanierung der Grundschule in Goldbach kann der Landkreis Gotha als Schulträger auf eine Bundes- und Landesförderung in Höhe von 4,4 Mio. bauen. Insgesamt werden für die Modernisierung und den Ausbau der größten Grundschule in der Landgemeinde Nessetal rund 8,8 Mio. Euro veranschlagt.

Hortgebühren: Die Mitarbeiter des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur haben Hort-Änderungsbescheide zur Annullierung der Monate Januar und Februar 2021 verschickt. Bereits gezahlte Beträge werden mit den folgenden Fälligkeitsmonaten verrechnet. Überzahlungen werden spätestens bis zum Schuljahresende erstattet.

Mammobil: Das gesetzliche Programm zur Früherkennung von Brustkrebs wird allen Frauen zwischen 50-69 Jahren zweijährlich angeboten. Brustkrebs ist in Deutschland die häufigste Krebsart bei Frauen. Mindestens jede zehnte Frau erkrankt im Laufe ihres Lebens daran, die meisten nach dem 50. Lebensjahr.

Jede anspruchsberechtigte Frau erhält derzeit eine persönliche Einladung per Post mit einem Terminvorschlag zur Mammographie. Die Kosten der Untersuchung werden von allen gesetzlichen und privaten Krankenkassen übernommen, eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Das Mammobil steht vom **23. April bis Juni 2021** in Waltershausen wieder in der Ohrdruffer Straße 24/ Parkplatz REWE-Markt. Es werden Frauen, die in Waltershausen, Bad Tabarz und Friedrichroda wohnen, dorthin eingeladen. Näheres unter www.Screening-Thueringen-NordWest.de oder unter Tel. 03643/742800.

Online-Vortrag: Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen bietet am **3. Mai** ab 17.30 Uhr unter dem Link <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/online-vortraege/> einen Online-Vortrag zum Thema „Fördermittel fürs Haus“. Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur THEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Bekanntmachung der Sitzungstermine für Ausschüsse des Kreistages im Mai 2021

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV

Termin: 03.05.2021
Ort: gem. § 36a Abs. 1 und 4 Thüringer Kommunalordnung
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt

Termin: 04.05.2021
Ort: gem. § 36a Abs. 1 und 4 Thüringer Kommunalordnung
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Termin: 05.05.2021
Ort: gem. § 36a Abs. 1 und 4 Thüringer Kommunalordnung
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration

Termin: 06.05.2021
Ort: gem. § 36a Abs. 1 und 4 Thüringer Kommunalordnung
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 15.04.2021

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet **am Donnerstag, den 29.04.2021, um 17:00 Uhr im Louis-Spohr-Saal Gotha, Reinhardsbrunner Str. 23** statt. (Bitte den geänderten Ort beachten.)

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses
- TOP 2: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2020
- TOP 3: Änderung der Finanzierungsanteile der nach der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ bezuschussten Stellen – BV 01/2021
- TOP 4: Informationen über die Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gotha
- TOP 5: Aktualisierung der „Richtlinien des Jugendamtes Gotha zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach dem SGB VIII für Kinder und Jugendliche in Heimen und Pflegefamilien“
- TOP 6: Informationen aus der Verwaltung
- TOP 7: Anfragen und Sonstiges

gez. i.V. Fröhlich
Eckert
Landrat

gez. Grensemann
Ausschussvorsitzende

Landratsamt Gotha

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird mit Wirkung zum 12. April 2021 folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

- I. **Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege** nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der geltenden Fassung **sowie die staatlichen allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Schul- und Kinderhorte sowie Internate**, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweiligen Fassung unterliegen, **die berufsbildenden Schulen sowie die Schulen in freier Trägerschaft im Landkreis Gotha sind geschlossen zu halten.**
- II. a) **Eine Notbetreuung in den Kindergärten, in Kindertagespfleeinrichtungen und Schulen sowie ein eingeschränkter Präsenzunterricht für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für die Abschlussjahrgänge ist entsprechend den §§ 20, 42 und 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO abzusichern.**
b) **In der Notbetreuung sowie im eingeschränkten Präsenzbetrieb ist bis einschließlich Klassenstufe 6 ein einfacher, ab Klassenstufe 7 ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske beziehungsweise Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen soll. Bei der Essenseinnahme entfällt die Verpflichtung, wobei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m sicherzustellen ist. Ausnahmen und Verwendung richten sich nach § 6 Abs. 1 sowie 6 bis 8 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.**
- III. **Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und spätestens mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.**

Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürifSGZustVO) der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen ist das Landratsamt Gotha zum Erlass von Allgemeinverfügungen als notwendige Schutzmaßnahmen befugt.

Die verfügte Maßnahme wurde unter Einbeziehung der interdisziplinären, insbesondere der medizinischen, juristischen und schulorganisatorischen Kompetenzen des Landratsamtes Gotha eingehend erörtert und abgewogen. Ausgehend von diesem Prozess sind die Anordnungen unter Ziffer I bis IV sowohl geeignet als auch erforderlich.

Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Gotha vom 19. März 2021 Bezug genommen. Über die dortige Begründung hinaus ist diese Allgemeinverfügung auch erforderlich, um gemeinsam mit den Schulen die Möglichkeit zu eröffnen ein abgestimmtes Verfahren zur alsbaldigen Rückkehr in einen eingeschränkten Präsenzunterricht zu entwickeln.

Die Hinweise auf die Fachlichen Empfehlungen im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) vom 28. August 2020 sowie auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG behalten Bestand.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert - Siegel - Gotha, 08.04.2021
Landrat

Landratsamt Gotha

Allgemeinverfügung zur vorübergehenden Wiederaufnahme der Präsenzbeschulung im Landkreis Gotha

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird mit Wirkung zum **19. April 2021** folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

- I. In den allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gotha findet, unabhängig von deren Trägerschaft, in der Sekundarstufe I und II der Präsenzunterricht gem. § 38 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Abs. 2 Satz Nr. 2 in der Stufe Gelb II unter Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO statt. Die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung des Mindestabstandes treffen die Schulleitungen eigenverantwortlich.
- II. In den Förderzentren und in den berufsbildenden Schulen findet der Präsenzunterricht gem. § 38 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der Stufe Gelb II statt.
In der Primarstufe findet der Präsenzunterricht gem. § 38 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der Stufe Gelb II statt. Sofern die Wahrung des Mindestabstands schulorganisatorisch unter den o.g. Bedingungen möglich ist, soll auf diese Einhaltung geachtet werden.
Die Regelungen zur Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Präsenzunterricht nach Ziffer 7.4. der Allgemeinverfügung des TMBJS vom 09.04.2021 bleiben unberührt.
- III. Nach Ziffer 7.7 der Allgemeinverfügung des TMBJS vom 09.04.2021 i. V. mit § 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr und die Lehrkräfte staatlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes sowie im Unterricht eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2

ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO zu tragen. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reicht die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO aus. Schüler ab der Klassenstufe 7 haben eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Punkt 1 ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO zu tragen.

In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske beziehungsweise Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspausen erfolgen soll.

Die Verpflichtung zum Tragen eines qualifizierten Mund-Nasen-Schutzes nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO innerhalb des Schulgebäudes gilt auch für das gesamte an Schule tätige Personal.

Ausnahmen richten sich nach § 6 Abs. 6 ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO.

- IV. Ein negatives Testergebnis auf den Erreger SARS-Cov-2, das nicht älter als 72 Stunden sein soll und nicht älter als 96 Stunden sein darf, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht gem. Ziffern I und II. Die Empfehlung, alle vom Freistaat Thüringen angebotenen Selbsttestangebote der jeweiligen Einrichtung zum Ausschluss einer Covid-19-Infektion zu nutzen, bleibt bestehen.

Schülern mit besonderem Förderbedarf kann auf Entscheidung der Schulleitung auch ohne vorliegendes Testergebnis Unterricht in Präsenz erteilt werden.

Schülern, die mangels negativen Testergebnisses nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, ist ein adäquates Bildungsangebot im Distanzunterricht zur Verfügung zu stellen.

- V. Die Durchführung von Sportunterricht sowie Unterrichtsbestandteilen mit Gesang oder Instrumentalunterricht mit besonderer Aerosolbildung (Blasinstrumente) sind untersagt.
- VI. Zu Beginn oder unmittelbar vor einer jeden Unterrichtsstunde sowie nach dem Ablauf von 20 Minuten, gerechnet ab Stundenbeginn, ist ein fünfminütiges Stoßlüften des Unterrichts- oder Betreuungsraumes durch das pädagogische oder betreuende Personal sicherzustellen. Diese Regelung gilt analog für die weiteren Betreuungszeiten.
- VII. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der geltenden Fassung im Landkreis Gotha sind weiterhin geschlossen zu halten. Eine Notbetreuung ist zu gewährleisten.
- VIII. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und spätestens mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft. Weitergehende landes- oder bundesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen ist das Landratsamt Gotha zum Erlass von Allgemeinverfügungen als notwendige Schutzmaßnahmen befugt.

Die verfügte Maßnahme wurde unter Einbeziehung der interdisziplinären, insbesondere der medizinischen, juristischen und schulorganisatorischen Kompetenzen des Landratsamtes Gotha eingehend erörtert und abgewogen. In den Abwägungsprozess wurden darüber hinaus Einschätzungen von allen Schulleitungen im Landkreis Gotha, unabhängig von der Schulträgerschaft, einbezogen, Schulelternsprecher wurden angehört. Ausgehend von diesem

Prozess sind die Anordnungen unter Ziffer I bis VIII sowohl geeignet als auch erforderlich.

Die verfügten Maßnahmen sind geeignet, das Risiko von Übertragungen des SARS-CoV-2-Virus nennenswert zu senken. Dieses Ziel zu verfolgen ist insbesondere mit Blick auf das hohe und diffuse Infektionsgeschehen im Landkreis Gotha sowie mit Blick auf eine zunehmende Zahl hospitalisierungsbedürftiger und intensivpflichtiger Patienten und darüber hinaus zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens erforderlich.

Im Abwägungsprozess zwischen Infektionsschutz und verfassungsmäßig gesichertem Bildungsauftrag der Schulen ist die Allgemeinverfügung auch angemessen. Insbesondere für die seit mehreren Monaten im Distanzunterricht beschulten Jahrgänge ist der Bedarf an zumindest anteiliger Rückkehr in einen eingeschränkten Präsenzunterricht hoch. Zugunsten der Möglichkeit des eingeschränkten Präsenzunterrichts sprechen die nunmehr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Infektionsschutzes, namentlich der Verfügbarkeit von Testangeboten, Masken und Abstandsgeboten. Dem stehen Erwägungen des Infektionsschutzes entgegen, die aufgrund der auch im Landkreis Gotha nennenswert vertretenen Virusvarianten mit veränderter Trägergruppe in den Bereich der jüngeren Menschen und höherer Infektiosität intensivere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich machen. Insbesondere angesichts dieses gestiegenen Bedürfnisses nach weitergehenden Infektionsschutzmaßnahmen ist eine Durchführung von Präsenzunterricht unter weniger einschränkenden Maßnahmen nicht zumutbar.

Für die Betreuung im Bereich der Kindertagesstätten und Kindertagespflege stehen vergleichbare Instrumente derzeit nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung bzw. sind – dem Entwicklungsstand und Verhalten der dortigen Kinder gemäß – dort nicht verlässlich anzuwenden, um einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens entgegenzuwirken. Daher ist die Aufrechterhaltung der Schließung dieser Einrichtungen derzeit weiterhin geboten.

Die Hinweise auf die Fachlichen Empfehlungen im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) vom 28. August 2020 sowie auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG behalten Bestand.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert - Siegel - Gotha, 15.04.2021
Landrat

Landratsamt Gotha

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird mit Wirkung zum 19. April 2021 folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

- I. **Die Allgemeinverfügung** des Landkreises Gotha zur vorübergehenden Wiederaufnahme der Präsenzbeschulung im Landkreis Gotha **vom 15.04.2021 wird aufgehoben.**
- II. **Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege** nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der geltenden Fassung **sowie die staatlichen allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Schul- und Kinderhorte sowie Internate**, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweiligen Fassung unterliegen, **die berufsbildenden Schulen, die Förderschulen sowie die Schulen in freier Trägerschaft im Landkreis Gotha sind geschlossen zu halten.**
- III. a) **Eine Notbetreuung in den Kindergärten, in Kindertagespflegeeinrichtungen und Schulen sowie ein eingeschränkter Präsenzunterricht für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie für die Abschlussjahrgänge ist entsprechend den §§ 20, 42 und 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO abzusichern.**
b) **In der Notbetreuung sowie im eingeschränkten Präsenzbetrieb ist bis einschließlich Klassenstufe 6 ein einfacher, ab Klassenstufe 7 ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske beziehungsweise Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen soll. Bei der Essenseinnahme entfällt die Verpflichtung, wobei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m sicherzustellen ist. Ausnahmen und Verwendung richten sich nach § 6 Abs. 1 sowie 6 bis 8 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.**
- IV. **Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und spätestens mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.**

Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen ist das Landratsamt Gotha zum Erlass von Allgemeinverfügungen als notwendige Schutzmaßnahmen befugt.

Die verfügte Maßnahme wurde unter Einbeziehung der interdisziplinären, insbesondere der medizinischen, juristischen und schulorganisatorischen Kompetenzen des Landratsamtes Gotha eingehend erörtert und abgewogen. Ausgehend von diesem Prozess und in Anbetracht des weiterhin sehr dynamischen, ungebrochenen Infektionsgeschehens sind die Anordnungen unter Ziffer I bis IV sowohl geeignet als auch erforderlich.

Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Gotha vom 19. März 2021 Bezug genommen.

Die Hinweise auf die Fachlichen Empfehlungen im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) vom 28. August 2020 sowie auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG behalten Bestand.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert
Landrat

Siegel

Gotha, 16.04.2021

An alle Geflügelhalter im Landkreis Gotha

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende **Allgemeinverfügung** wird hiermit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekanntgemacht.

Bekämpfung der Geflügelpest

Aufgrund des am 26.03.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest – H 5 N 8 – in der Stadt Erfurt, Ortsteil Schmira, erlässt das Landratsamt Gotha folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird ein Sperrbezirk festgelegt. Dieser Sperrbezirk umfasst das folgende Gebiet: Ortsteil Ingersleben in Nesse-Apfelstädt außerhalb der Ortslage östlich der Linie Mittelberg-Osterberg
2. Es wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Dieses Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile: Zimmernsupra, Nottleben, Gamstädt, Grabsleben, Großbrettbach, Kleinrettbach, Apfelstädt, Neudietendorf, Kornhochheim, Ingersleben Wandersleben nordöstlich der Straßen Seeberger Straße, Karl-Marx-Platz, Bahnhofstraße, Cobstädt östlich der Straßen Zum Pferderied, Schenkstraße, Neue Straße, Grabsleber Straße
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Am 26.03.2021 erfolgte durch die Stadt Erfurt die Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln in einem Bestand im Ortsteil Schmira. Um den Ausbruchsbetrieb herum wurden Restriktionszonen gebildet, die in den Landkreis Gotha reichen.

II.

Das Landratsamt Gotha ist sachlich und örtlich für den Vollzug der

Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Absatz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Zu Nr. 1 und 2

Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.

Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung weiterhin um den Sperrbezirk herum ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Gebietsfestlegung berücksichtigt die zuständige Behörde die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung, die durch ihre Übertragbarkeit auf Vögel verschiedenster Arten insbesondere die Nutzgeflügelbestände gefährdet. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche wirksam zu verhindern, war es erforderlich, den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet in der unter Punkt 1 und 2 dieser Verfügung genannten Größe festzulegen. Die Festlegung kleinerer Restriktionszonen kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Bei der aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche mit schneller Ausbreitungstendenz. Der Ausbruch der Tierseuche ist mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen verbunden. Diese Einschränkungen und Verluste entstehen nicht nur in den betroffenen Betrieben selbst, sondern betreffen auch die Bürger und Betriebe im Umkreis des Ausbruchsortes. Die aviäre Influenza verfügt zudem über zoonotisches Potential.

Die Übertragung der Tierseuche auf den Menschen kann nicht ausgeschlossen werden. Daher muss die Ausbreitung der aviären Influenza zum Schutz der Tiergesundheit, der landwirtschaftlichen Betriebe und der menschlichen Gesundheit wirksam unterbunden werden. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen, um wirksam die Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern, sofort ergriffen werden.

Daher überwiegen im Landkreis Gotha die Sicherheitsinteressen zur Verhinderung einer Verbreitung des HPAI-Virus derzeit das Interesse der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter an der Freilandhaltung. Der Ausbruch der Geflügelpest wurde durch das Ergebnis einer durchgeführten Laboruntersuchung bei Hühnern nachgewiesen. Eine Infektion weiterer Tiere kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb Schutzmaßnahmen durch die zuständige Überwachungsbehörde anzuordnen sind. Um eine Verbreitung dieser Krankheit wirksam zu verhindern, ist es erforderlich, die in den Nummern 1 und 2 dieser Verfügung genannten Restriktionszonen festzulegen.

Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung.

Die in diesem Bescheid getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Festlegung von Restriktionsgebieten ist erforderlich, da kein anders, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Restriktionszone hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft

entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 3

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Zu Nr. 5

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de

gez. Eckert
Landrat

26.03.2021

Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen dieser Verfügung befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.

Im Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat diese Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
2. Mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
4. Die zuständige Behörde führt in den im Sperrbezirk gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.
5. Die zuständige Behörde kann für die im Sperrbezirk gelegenen Bestände serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.
6. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung im Sperrbezirk gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist.
7. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.
8. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
9. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
10. In jedem Geflügelbestand hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten

- Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
11. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
 12. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 13. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 14. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Im Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
2. In jedem Geflügelbestand hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
 - a) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Gotha kann auf Grundlage der Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung bestimmte Ausnahmen von den oben aufgeführten Regelungen zulassen. Diese sind beim Landratsamt Gotha, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha schriftlich zu beantragen.

An alle Geflügelhalter im Landkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekanntgemacht.

An alle Geflügelhalter im Landkreis Gotha Gotha, den 16.04.2021

Nach Prüfung erlässt der Landkreis Gotha folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest – Anordnung der Aufstallungspflicht – vom 25.03.2021

1. Die Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 zur Bekämpfung der Geflügelpest, Anordnung gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am Samstag, den 17.04.2021 wirksam.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I.

Zu Nr. 1 des Tenors

Mit der Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 wurde der Gefährdungssituation durch die in anderen Landkreisen Thüringens aufgetretene Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAI H5N8) Rechnung getragen und zum Schutz des Geflügels im Landkreis Gotha die Aufstallung angeordnet.

Verursacht wurden die Erkrankungen in anderen Landkreisen durch den ambulanten Verkauf von Geflügel aus infizierten Beständen. Auch Bestände im Landkreis Gotha waren am 08.03.2021 beliefert worden.

Bei den Untersuchungen der hier bekannten Kontaktbestände und der am 08.03.2021 in anderen Landkreisen in Thüringen belieferten Bestände wurde das Geflügelpestvirus nicht nachgewiesen. Auch die Untersuchung der in diesem Zeitraum im LK Gotha aufgefundenen toten Vögel erbrachte keine weiteren Virusnachweise.

In Thüringen und anliegenden Bundesländern ist das Aufkommen an verendeten Wildvögeln zurückgegangen.

Da seit Erlass der Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 im Landkreis Gotha und den Nachbarlandkreisen kein bestätigter Fall von Aviärer Influenza neu aufgetreten ist und die Anzahl der Funde infizierter Wildvögel in angrenzenden Bundesländern ebenfalls zurückgegangen ist, wird die allgemeine Aufstallungspflicht ab 17.04.2021 flächendeckend für den gesamten Landkreis Gotha aufgehoben.

Zu Nr. 2 des Tenors

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung bzw. Aufhebung keinen Aufschub duldet.

Die Veröffentlichung erfolgt am 16.04.2021 auf der Internetseite des Landratsamtes Gotha.

Zu Nr. 3 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

II.

Gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Landratsamt Gotha zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 15.04.2021

Hinweise

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen dieser Verfügung befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.
- Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.
- Die Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) zu vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen für alle Geflügelhaltungen in Thüringen ist weiterhin wirksam. Sie gilt seit dem 08.01.2021 und ist über die Startseite der Homepage des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz einzusehen: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/>.
- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 26.03.2021 zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes im Zusammenhang mit dem Geflügelpestausbuch in Erfurt Ortsteil Schmira hat weiterhin Bestand.

Landratsamt Gotha

Bekanntmachung

Die **Firma Spanplattenwerk Gotha GmbH** betreibt am Standort Mühlhäuser Str. 9 in 99867 Gotha eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten nach Nr. 6.3.1 (E,G) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Der Anlagenbetrieb unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen.

Die Anlage zur Herstellung von Spanplatten wurde am 11.12.1990, ergänzt am 08.11.1995, gemäß § 67 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

(BImSchG) angezeigt. Gemäß Bescheid 103/19/A des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 18.02.2020 wurde die Anlage nach § 15 BImSchG zuletzt geändert. Mit Bescheid Nr. 10/18/AO des Landratsamtes Gotha vom 10.05.2019 erfolgte letztmalig eine Anpassung der Emissionsbegrenzungen.

Die Europäische Kommission hat mit Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8062) die Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen angepasst. Die Übergangsfrist für bestehende Anlagen ist zum 24. November 2019 ausgelaufen, wonach im Rahmen der Überwachung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG eine Aktualisierung der Genehmigung durch die zuständige Behörde erfolgt ist.

Das Landratsamt Gotha macht hiermit gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG öffentlich bekannt, dass die aktuellen Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen der Holzwerkstoffherzeugung für den Betrieb der Strangpressen und des direkt beheizten Spänetrockners der Spanplattenwerk Gotha GmbH am Standort Mühlhäuser Str. 9 in 99867 Gotha mit Bescheid Nr. 04/20/AO des Landratsamtes Gotha vom 12.02.2021 angepasst sowie Auflagen strengerer Emissionsbegrenzungen und zusätzlicher Messanforderungen aufgenommen wurden.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 und Abs. 8a Nr. 1 BImSchG wird der vollständige Bescheid einschließlich der entscheidungserheblichen Gründe für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Internet unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht und während der Dienstzeiten im Landratsamte Gotha, Umweltamt, 18.-März-Str. 50 in 99867 Gotha zur Einsicht ausgelegt. Die Einsichtnahme ist nach den Bestimmungen des Thüringer Umwelt-Informationsgesetzes (ThürUIG) nach vorheriger Terminvereinbarung unter umwelt@kreis-gth.de oder telefonisch unter 03621 / 214 193 möglich. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 25.03.2021

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Kreisausschusses nach Aufhebung des Nichtöffentlichkeitscharakters

Die Anlagen zu den nachstehenden Beschlüssen können während der üblichen Sprechzeiten im Büro des Landrates eingesehen werden.

Kreisausschuss vom 06.07.2020

Beschluss Nr. KA 13-2020 NÖ

Reinigungsvertrag Vergabenummer: 01/33532/2020 über die Unterhalts- und Grundreinigung in Schulen des Landkreises Gotha im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.07.2024

Hier: Gymnasium Arnoldi mit 2 Sporthallen, Gymnasium Ernestinum mit Sporthalle und Schulteil Myconius, Gymnasium Gustav-Freytag mit Sporthalle, Kooperative Gesamtschule mit Sporthalle, Berufsschule Gotha West mit Sporthalle und Berufliches Gymnasium Sundhausen, Förderzentrum Lucas Cranach mit Sporthalle, Förderzentrum Regenbogenschule

Erteilung des Zuschlags im europaweiten offenen Ausschreibungsverfahren.

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Der Auftrag „Unterhalts- und Grundreinigung in Schulen des Landkreises Gotha“ wird an folgenden Bieter vergeben: Wackler Service Group GmbH & Co. KG, Chemnitzer Straße 36, 09247 Chemnitz
- 002 Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat, den Auftrag an den im Punkt 001 genannten Bieter unter Beachtung der Zuschlags- und Bindefrist zu erteilen und die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen.
- 003 Dieser Beschluss ist nach erfolgter Zuschlagserteilung bekannt zu machen.

Beschluss Nr. KA 14-2020 NÖ

Zuschlagserteilung für freigestellte Schülerbeförderung mit Taxis bzw. Kleinbussen zu Schulen im Landkreis Gotha und benachbarten Gebietskörperschaften

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Der Zuschlag für die freigestellte Schülerbeförderung mit Taxis bzw. Kleinbussen zu Schulen im Landkreis Gotha und benachbarten Gebietskörperschaften wird an folgende Unternehmen vergeben: Taxi und Kleinbusse Händel & Plomer GbR, In der Klinge 14, 99867 Gotha – Lose 5, 6 ; 10, 17, 19, und 21; Fahrservice Octopus, Steigerstraße 32, 99887 Ohrdruf OT Gräfenhain – Lose 2, 3, 4, 8, 9, 11, 12, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 30; Taxi- und Busunternehmen Harald Müller, Am Stadtfeld 25, 99867 Gotha OT Boilstädt – Lose 1, 7, 13, 14, 16 und 28; Taxibetrieb Steffen Ehrhardt, Langensalzaer Straße 74, 99867 Gotha – Lose 15 und 29.
- 002 Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, wurden nach § 134 GWB über die Namen der Bieter, deren Angebote angenommen werden sollen und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote elektronisch am 16.06.2020 informiert. Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat, den Zuschlag an die im Punkt 001 genannten Bieter zu erteilen und die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen.
- 003 Dieser Beschluss ist nach erfolgter Zuschlagserteilung bekannt zu machen.

Beschluss Nr. KA 15-2020 NÖ

Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Freisportanlage Förderzentrum „Lucas Cranach“, Breite Gasse 5, 99867 Gotha. Sanierung einer Freisportanlage, Gesamtleistung

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Der Zuschlag für die Ausführung von Bauleistungen zur Sanierung einer Freisportanlage des Gesamtvorhabens am Staatlichen Förderzentrum „Lucas Cranach“ wird der Firma Gala-Bauer GmbH & Co. KG mit einer Angebotssumme von 588.786,12 € erteilt.
- 002 Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat, den Auftrag an den im Punkt 001 genannten Bieter unter Beachtung der Zuschlags- und Bindefrist zu erteilen und die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen.
- 003 Dieser Beschluss ist nach erfolgter Zuschlagserteilung bekannt zu machen.

Beschluss Nr. KA 17-2020 NÖ

Vergabe von Bauleistungen für den Grundhaften Ausbau der ehemaligen Kreisstraße K 13, OD Hörsehgau, Fröttstädter Straße, im Rahmen der Rückwärtigen Unterhaltung

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Der Zuschlag für die Ausführung von Bauleistungen zum grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt Hörsehgau im Zuge der ehemaligen Kreisstraße K 13, Fröttstädter Straße Kapitel 2 und anteilig Kapitel 1 wird der Firma EUROVIA VBU GmbH NL Weimar, Im Gewerbepark 28-30, 99441 Umpferstädt mit einer Angebotssumme von 808.217,47 € erteilt.

- 002 Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat, den Auftrag an den im Punkt 001 genannten Bieter unter Beachtung der Zuschlags- und Bindefrist zu erteilen und die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen.
- 003 Dieser Beschluss ist nach erfolgter Zuschlagserteilung bekannt zu machen.

Kreisausschuss vom 16.11.2020

Beschluss Nr. KA 27-2020 NÖ

Zuschlagserteilung Einrichtung und Betreibung einer Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtkranke und ihre Angehörigen im Kreisgebiet Gotha

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Einrichtung und Betreibung einer Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtkranke und ihre Angehörigen im Kreisgebiet Gotha wird an folgenden Bieter vergeben:
SIT – Suchthilfe in Thüringen
gemeinnützige Gesellschaft mbH
Löberstr. 37
99096 Erfurt
- 002 Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden nach § 134 GWB über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes elektronisch in Textform informiert.
Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat, den Zuschlag an den im Punkt 001 genannten Bieter zu erteilen und die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen
- 003 Dieser Beschluss ist nach erfolgter Zuschlagserteilung bekannt zu machen.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 09.02.2021

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreistages Gotha

Die Anlagen zu den nachstehenden Beschlüssen können während der üblichen Sprechzeiten im Büro des Landrates eingesehen werden.

Kreistag am 18.11.2020

Beschluss Nr. 42/2020

Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages vom 23.09.2020

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages vom 23.09.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Beschluss Nr. 43/2020

Änderungen zum Entwurf des Haushaltsplanes des Landkreises Gotha 2021

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 1. Änderungsantrag der Verwaltung zur BV 32/2020 einschließlich 1. Änderung zum Änderungsantrag zur BV 32/2020**
Änderungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2021
- 01 Die beiliegenden Änderungen der Verwaltung zum Entwurf des Verwaltungshaushalts 2021 nach Anlage 1 werden beschlossen.
- 02 Die beiliegenden Änderungen der Verwaltung zum Entwurf des Vermögenshaushalts 2021 nach Anlage 2 werden beschlossen.

- 03 Die beiliegenden Änderungen der Verwaltung zu den Haushaltsvermerken 2021 nach Anlage 3 werden beschlossen.
- 04 Die beiliegenden Änderungen der Verwaltung zum Entwurf des Stellenplanes 2021 nach Anlage 4 werden beschlossen.

2. Änderungsantrag der Verwaltung zur BV 33/2020 Änderungen zum Entwurf der Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024

- 01 Die beiliegenden Änderungen der Verwaltung zum Entwurf der Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 im Teil 1 Einnahmen und Ausgaben nach Arten werden beschlossen.
- 02 Die beiliegenden Änderungen der Verwaltung zum Entwurf der Finanzplanung für die Jahre 2022 – 2024 im Teil 2 Investitionen werden beschlossen.

3. Änderungsantrag der AfD-Fraktion Senkung der Kreisumlage

- 001 Der Kreistag beschließt, den Hebesatz der Kreisumlage in § 4 Abs. 3 des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Gotha für das Haushaltsjahr 2021 von 34,82 v. H. auf 30,00 v. H. zu senken. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Mehrausgaben erfolgen durch den Betrag i. H. v. 737.000,00 € aus Wegfall der Deckungsreserve für Personalausgaben, i. H. v. rund 2.200.000,00 € durch Streichung von 50 Stellen aus dem Stellenplan und im Übrigen durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt

4. Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Stellenplan des Landkreises Gotha

- 001 Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 werden die folgenden Stellen mit einem Haushaltsvermerk / Sperrvermerk versehen:
- 2,0 Stellen UA 0220 „Amtsleiter“ (A13 h. D.) und Sekretärin (EG 6)
 - 2,0 Stellen UA 0230 „Zentrale Vergabestelle“ (EG 9b, EG 9a)
 - 1,0 Stellen UA 0610 „Amtsleiter“ (EG 11)
 - 1,0 Stellen UA 1103 „Amtsleiter“ (A 12)
 - 1,0 Stellen UA 4003 „Haushalt“ (EG 7)
- 002 Die Stellen können einzeln oder insgesamt durch Beschluss des Kreisausschusses frei gegeben werden, nachdem sich im Ergebnis der derzeit laufenden Untersuchungen zur Verwaltungsmodernisierung sowie der Strukturoptimierung ein begründeter Bedarf für die aufgeführten Stellen zur Aufgabenerfüllung ergeben hat.

5. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. Aufnahme des Pausen- und Freisportplatzes der Herzog-Ernst-Gesamtschule ins Jahr 2022

- 001 Im Investitionsplan 2020 – 2024 ist unter Planstelle 02.28100.94110 die Freisportanlage incl. Pausenplatz ins Jahr 2022 mit 550.000 € vorzuziehen und entfällt somit für die Folgejahre.
- 002 Der Landrat wird beauftragt, die Maßnahme in den Haushaltplan 2022 einzuplanen. Die erforderlichen Planungen werden dem Kreistag von der Verwaltung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt

6. Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Anschaffung von Luftreinigungssystemen für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gotha zur Sicherstellung des Präsenzunterrichtes während der Coronapandemie

- 001 Für den Erwerb von Luftreinigungssystemen für die Klassenräume in den Schulgebäuden in der Trägerschaft des Landkreises werden im Vermögenshaushalt zusätzlich 500.000 EUR veranschlagt.
- 002 Die Deckung der Mehrausgaben unter 001 erfolgt durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe. Die Finanzplanung der Folgejahre ist entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt

7. Änderungsantrag der AfD-Fraktion Deckungsreserve für Personalausgaben (Haushaltsstelle 01.91000.47000 des Verwaltungshaushaltes)

- 001 Der Kreistag beschließt, die unter der Haushaltsstelle 01.91000.47000 des Verwaltungshaushaltes als Bestandteil des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Gotha für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesene Deckungsreserve für Personalausgaben i. H. v. 837.000,00 € zu streichen und die eingesparten finanziellen Mittel dann i. H. v. 100.000 € der Erstellung eines Konzeptes für einen bedarfsgerechten straßengebundenen ÖPNV im Landkreis Gotha sowie i. H. v. 737.000,00 € der Senkung der Kreisumlage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt

8. Änderungsantrag der AfD-Fraktion Einrichtung eines Individualverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (STPNV) im Landkreis Gotha

- 001 Der Kreistag beschließt, im Einzelplan 7, Unterabschnitt 7920, des Verwaltungshaushaltes des Haushaltsplans als Bestandteil des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Gotha für das Haushaltsjahr 2021 einen Haushaltsansatz i. H. v. 100.000 € für Ausgaben zur Erstellung eines Gutachtens durch fachkundige Dritte zur Einrichtung eines Individualverkehrs im STPNV einzustellen. Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch Wegfall der Deckungsreserve für Personalausgaben unter der Haushaltsstelle 01.91000.47000 des Verwaltungshaushaltes.

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt

9. Änderungsantrag der SPD-Fraktion Förderung der Gemeinden und Städte des Landkreises Gotha zur Anschaffung von aktuellen Sirenen Systemen - Neufassung

- 001 Es wird die Haushaltsstelle 02.14000.98200 „Erstattungen an Gemeinden“ mit einer Ausgabe in Höhe von 25.000 Euro neu veranschlagt.
- 002 Die Deckung der Mehrausgaben unter 1. erfolgt durch eine Reduzierung der Haushaltsstelle 02.60000.94100 „Allgemeine Planung Hochbau“.

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt

10. Änderungsantrag der AfD-Fraktion Schülerbeförderung im Landkreis Gotha mit Kostenbeteiligung der Eltern

- 001 Der Kreistag beschließt, die Einnahmen aus Schülerbeförderungskosten des Landkreises Gotha aus Kostenbeteiligungen der Eltern nach § 3 Satz 2 der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha in der Haushaltssatzung des Landkreises Gotha für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,00 € festzusetzen.
- 002 Dem Kreistag des Landkreises Gotha ist vom Landrat bis zum 31.01.2021 eine Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha, die rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll, vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt

11. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Eigenmittel des Landkreises Gotha zur Inanspruchnahme von Fördermitteln der Richtlinien des Landes Thüringen von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen „Klima Invest“

- 001 Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im Bereich kommunaler Liegenschaften sind Eigenmittel der Kommunen (hier vom Landkreis Gotha) erforderlich. Dafür wird eine Haushaltsstelle „Maßnahmen an kreisangehörigen Gebäuden für Klimaschutz und -anpassung“ mit einem Planansatz von 20.000 EUR Eigenmitteln eingerichtet.
- 002 Die Deckung der Mehrausgaben unter 1. erfolgt durch eine entsprechende Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 20.000 EUR.

**12. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept zum insektenfreundlichen Landkreis**

- 001 Zur Erstellung eines Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes zum insektenfreundlichen Landkreis werden im Verwaltungshaushalt zusätzliche Kosten in Höhe von 14.000 EUR veranschlagt.
- 002 Die Deckung der Mehrausgaben unter 1. erfolgt durch Einsparungen in der Haushaltsstelle 01.02300.65500 (Rechtsamt/Sachverständigen- und Ähnliche Kosten).

**13. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.
Erhöhung Zuschuss an den Trägerverein Frauenhaus Gotha**

- 001 Die Unterstützung an den Träger des Frauenhauses Gotha wird erhöht

HH-Stelle	Veränderung	Ansatz neu
01.47000.71870	10.000 €	60.000 €
- 002 Die zu 1. erforderlichen Mittel werden zur Verfügung gestellt aus

HH-Stelle	Veränderung	Ansatz neu
01.48200.69300	-10.000 €	340.000 €

**14. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Beitritt zum Verein Fahrradfreundliche Kommunen Thüringen e.V.**

- 001 Für den Mitgliedsbeitrag des Vereins Fahrradfreundliche Kommunen Thüringen e.V. werden im Verwaltungshaushalt zusätzliche Kosten in Höhe von 1.500 EUR veranschlagt.
- 002 Die Deckung der Mehrausgaben unter 1. erfolgt durch Einsparungen in der Haushaltsstelle 01.02300.65500 (Rechtsamt/Sachverständigen- und Ähnliche Kosten).

**15. Änderungsantrag der AfD-Fraktion
Stellenplan als Bestandteil zum Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Gotha für das Haushaltsjahr 2021**

- 001 Der Kreistag beschließt, die im Stellenplan als Bestandteil der Haushaltssatzung des Landkreises Gotha 50 Planstellen zu streichen. Die eingesparten Personalkosten i. H. v. rund 2.200.000,00 € finden zur Senkung des Umlagesatzes der Kreisumlage Verwendung.

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt

**16. Änderungsantrag der AfD-Fraktion
Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)**

- 001 Der Kreistag beschließt, Einnahmen und Ausgaben von UMA aus seinem Haushaltsrecht auszuschließen und sich damit einer Unterbringung solcher Personen aufgrund mangelnden Haushaltsansatzes im Haushaltsjahr 2021 zu erwehren.

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt

**17. Änderungsantrag der AfD-Fraktion
Rückzahlung von Fördermitteln zur Integration von Flüchtlingen**

- 001 Der Kreistag beschließt, die Nr. 2.1 der Übersicht über den voraussichtlichen Bestand der Rücklagen sowohl für die Haushaltsjahre 2020 als auch 2021 zu streichen und die hierfür Beschäftigten des Landkreises Gotha zum Schadenersatz aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften heranzuziehen.

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt

**Beschluss Nr. 44/2020
Forderung des Erhaltes der regionalen Präsenz der Bundesagentur für Arbeit
Vorlage: 42/2020**

- Der Kreistag Gotha beschließt:**
- 001 Der Landrat wird beauftragt, der geplanten Auflösung der Agentur für Arbeit Gotha entgegenzutreten und den Erhalt der Arbeitsagentur Gotha zu fordern.

**Beschluss Nr. 45/2020
Antrag zum Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat auf den unter seiner Bewirtschaftung stehenden Flächen des Landkreises Gotha
Vorlage: A 34/2019, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einschließlich Änderungsantrag**

- Der Kreistag Gotha beschließt:**
- 001 Der Landkreis verzichtet mit Beginn des Pachtjahres 2022/2023 auf allen Flächen unter seiner Bewirtschaftung auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat. Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung solcher Mittel auf Nichtkulturlflächen sollen mit dem Pachtjahr 2022/2023 nicht mehr bei den Landesbehörden beantragt werden.
 - 002 Der Landkreis strebt mit den Eigentümern der verwalteten 665 ha (weiße Flächen) den Verzicht des Einsatzes von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat an und berichtet dem Kreistag über das Ergebnis seiner Verhandlungen.
 - 003 Auf den kreiseigenen Schulgeländen, den Grün- und Verkehrsflächen in eigener Bewirtschaftung sowie den Kreisstraßen kommt es zu keiner Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln.

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt

**Beschluss Nr. 46/2020
Zukunft der Ohratalbahn
Vorlage: A 24/2020, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einschließlich gemeinsamer Änderungsantrag SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

- Der Kreistag Gotha beschließt:**
- 001 Der Kreistag des Landkreises Gotha fordert die Landesregierung auf, in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Gotha und den Anliegerkommunen die Voraussetzungen für eine Reaktivierung der Ohratalbahn zwischen Gotha und Gräfenroda zu schaffen, mit dem Ziel auf dieser Strecke durch das Land wieder Schienenpersonennahverkehr zu bestellen.
 - 002 Der Landrat wird beauftragt, gegenüber dem Land darauf hinzuwirken, dass geeignete Beratungsgremien geschaffen und einberufen werden, um Ideen und Konzepte für eine Zukunft der Ohratalbahn als wichtige regionale Schienenverkehrsverbindung zu entwickeln. In den Beratungsgremien sollten seitens des Landkreises Gotha der Landrat sowie der/die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Verkehr vertreten sein.
 - 003 Der Landrat wird gebeten, dem Kreistag regelmäßig über den Fortgang der Beratungen mit dem Freistaat Thüringen und den beteiligten Kommunen zur Zukunft der Ohratalbahn zu berichten.

**Beschluss Nr. 47/2020
Verweisung des Antrages 43/2020, Mobilität im Landkreis Gotha – Nahverkehrsplanung ab 2021, der CDU/FDP-Fraktion, in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV
Vorlage: A 43/2020 der CDU/FDP-Fraktion, Antrag zur Geschäftsordnung**

- Der Kreistag Gotha beschließt:**
- 001 Der Antrag 43/2020 der CDU/FDP-Fraktion, Mobilität im Landkreis Gotha - Nahverkehrsplanung ab 2021, wird zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV verwiesen.

**Beschluss Nr. 48/2020
Unterstützung einer Petition zugunsten der Apfelstädt
Vorlage: A 44/2020, Antrag der CDU/FDP-Fraktion
Der Kreistag Gotha beschließt:**

- 001 Der Kreistag unterstützt die von den Gemeinderäten der Gemeinden Drei Gleichen, Georgenthal, Nesse-Apfelstädt und Schwabhausen initiierte und unterstützte Petition an den

Thüringer Landtag „Westringkaskade schädigt Apfelstädtäue – Ökologische Stromerzeugung und saftige Grünanlagen in der Landeshauptstadt zum Nachteil der Auenlandschaft im ländlichen Raum?“. Der beigefügte Text der Petition ist Bestandteil des Beschlusses.

002 Der Landrat wird beauftragt die Petition gegenüber dem Petitionsausschuss im Namen des Landkreises schriftlich zu unterstützen.

Beschluss Nr. 49/2020

Verweisung des Antrages 45/2020 der CDU/FDP-Fraktion, Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ambulanten hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung im Landkreis Gotha, in den Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration

Vorlage: A 45/2020 der CDU/FDP-Fraktion, Antrag zur Geschäftsordnung

Der Kreistag Gotha beschließt:

001 Der Antrag 45/2020 der CDU/FDP-Fraktion, Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ambulanten hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung im Landkreis Gotha, wird zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration verwiesen.

gez. Eckert
Landrat

- Siegel -

10.02.2021

Anmeldung der Schulanfänger in Grundschulen und Förderschulen für das Schuljahr 2022/2023

Die Anmeldungen zum Schulbesuch für das Schuljahr 2022/2023 werden in den dafür zuständigen Schulen des Landkreises Gotha

**am Samstag, dem 8. Mai 2021
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
am Montag, dem 10. Mai 2021
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

entgegengenommen.

Alle Kinder, die **bis zum 1. August 2022 sechs Jahre alt werden**, sind durch die sorgeberechtigten Eltern (bzw. mit Unterschrift bevollmächtigt) bei der für die Anmeldung zuständigen Grundschule bzw. Förderschule anzumelden.

Kinder, die am 30. Juni 2022 mindestens fünf Jahre alt sind, können zum Schulbesuch für das Schuljahr 2022/2023 angemeldet werden. Die Eltern werden gebeten, zu diesem Zweck die Geburtsurkunden der Kinder vorzulegen.

Die Hygienevorschriften in den Schulen sind einzuhalten. Auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird hingewiesen.

Aufgrund der bestehenden Hygieneregeln wegen der Coronapandemie erlaubt das Stawatische Schulamt Westthüringen nach Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport den Schulen auch die postalische Schulanmeldung. Die entsprechenden Hinweise erfragen Eltern bitte telefonisch in der für die Anmeldung zuständigen Schule.

Anmeldung in der	für die Städte, Ortsteile und Ortschaften
Grundschule Dachwig Telefon: 036206/23166	Dachwig, Döllstädt
Grundschule Friedrichroda Telefon: 03623/201376	Friedrichroda, Ernstroda, Cumbach, Finsterbergen
Grundschule Friemar Telefon: 036258/50349	Eschenbergen, Friemar, Molschleben, Nottleben, Pferdingleben, Tröchtelborn, Tüttleben, Bienstädt, Zimmernsupra
Grundschule Georgenthal Telefon: 036253/25539	Georgenthal, Herrenhof, Hohenkirchen, Nauendorf
Grundschule Goldbach Telefon: 036255/882831	Ballstädt, Bufleben, Hausen, Pfullendorf, Goldbach, Hochheim, Remstädt, Wangenheim, Warza, Westhausen
Grundschule Großfahner Telefon: 036206/23210	Gierstädt, Großfahner, Kleinfahner, Tonna
Grundschule Hörselgau Telefon: 03622/906408	Aspach, Fröttstädt, Hörselgau, Metebach, Teutleben, Trügleben
Grundschule Mechterstädt Telefon: 03622/902531	Mechterstädt, Neufrankenroda, Laucha, Sättelstädt, Sondra, Burla, Hastrungsfeld, Käiberfeld
Grundschule Neudietendorf Telefon: 036202/81368	Apfelstädt, Gamstädt, Kleinrettbach, Ingersleben, Neudietendorf, Kornhochheim
Grundschule Ohrdruf Telefon: 03624/317875	Ohrdruf, Gräfenhain
Grundschule Schönau v.d.W. Telefon: 036253/25565	Catterfeld, Altenbergen, Engelsbach, Gospiteroda, Leina, Schönau v.d.W., Wipperoda
Grundschule Sonneborn Telefon: 036254/71328	Brüheim, Ebenheim, Friedrichswerth, Haina, Sonneborn, Eberstädt, Weingarten
Gemeinschaftsschule Bad Tabarz Telefon: 036259/62330	Bad Tabarz
Grundschule Tambach-Dietharz Telefon: 036252/36394	Tambach-Dietharz
Grundschule Wandersleben Telefon: 036202/90738	Cobstädt, Grabsleben, Großrettbach, Mühlberg, Wandersleben
Grundschule Wechmar Telefon: 036256/2740	Emleben, Günthersleben, Seebergen, Wechmar, Petriroda, Schwabhausen
Grundschule Wölfis Telefon: 03624/402283	Crawinkel, Gossel, Luisenthal, Wölfis

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für alle Grundschulen des Landkreises Gotha ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt wurde. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Anmeldung Ihres Kindes.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Mit Beschluss Nr. 02/2021 hat der Kreistag Gotha am 24.03.2021 die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 in öffentlicher Sitzung festgestellt.
2. Mit Beschluss Nr. 03/2021 hat der Kreistag Gotha in derselben Sitzung dem Landrat und den Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Landrat zu vertreten haben, auf der Grundlage des Schlussberichtes für die festgestellte Jahresrechnung die Entlastung erteilt.

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 23.04.2021 bis 07.05.2021 während der üblichen Dienststunden im Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, an der Infothek öffentlich aus. Darüber hinaus besteht bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2020 in der Kämmererei des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Str. 50, während der üblichen Dienststunden die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Jahresrechnung 2019 sowie in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes.

gez. i. V. Fröhlich
Eckert
Landrat

Gotha, den 07.04.2021

Bekanntgabe der Badegewässerliste gemäß §12 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer

Das Gesundheitsamt des Landkreises Gotha gibt bekannt, dass gemäß § 14 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach §12 der Verordnung können sich Bürgerinnen und Bürger beteiligen und Vorschläge und Bemerkungen einbringen.

Im Landkreis Gotha existiert ein Badegewässer in der Landgemeinde Georgenthal/OT Catterfeld, welches jedoch nicht für die allgemeine Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Für weitere Fragen steht das Gesundheitsamt des Landkreises Gotha, Schützenallee 31, Gotha, Tel: 03621/ 214 667 während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

gez. Lein

– Ende des Amtlichen Teils –

Nichtamtlicher Teil

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur Besetzung ab 01.05.2021 nachfolgende Beamtenstelle aus:

„Amtsleiter“ (m/w/d) im Rechnungsprüfungsamt

Die Tätigkeit umfasst die:

- Leitung, Organisation und Koordinierung des Amtsbereiches;
- Absicherung der gesetzlichen Prüfungsaufgaben nach den Maßgaben der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV);
- Erstellung der Prüfungspläne des Rechnungsprüfungsamtes und Abstimmung mit den beauftragten Prüfern;
- Beratung und Unterstützung von Führungskräften und Mitarbeitern der Kommunalverwaltungen/Kreisverwaltung zum Haushaltsvollzug;
- Prüfung von Jahresrechnungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises;
- Durchführung von Jahresabschlussprüfungen und Sonderprüfungen;
- Erstellung von Prüfungsberichten und Gutachten;
- Prüfung der Betätigung von Kommunen bei privatrechtlichen Rechtsformen;
- Prüfung der Jahresrechnungen, -abschlüsse von Zweckverbänden;
- Durchführung von Prüfungen im Rahmen der laufenden Verwaltung aufgrund Beauftragung des Behördenleiters einschließlich der Vornahme von Kassenprüfungen;
- Vorbereitung, Beratung, Berichterstattung und Nachbereitung der Sitzungen des Kreisausschusses;
- Haushaltsmittelplanung und -bewirtschaftung im Verantwortungsbereich.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst;
- Kenntnisse im Kommunalrecht, insbesondere ThürKO, ThürKDG, ThürKAG, ThürKGG und den daran angrenzenden Bestimmungen;
- detaillierte Kenntnisse im kameralen und doppischen Rechnungs-

wesen;

- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Organisations- und Koordinierungsvermögen;
- Selbstorganisation, selbstständige Aufgabenwahrnehmung und Kommunikations- und Beratungskompetenz sowie Kooperationsbereitschaft;
- ausgeprägte analytische Fähigkeiten und Fähigkeit zur Erkennung von Konfliktpotentialen und zur Konfliktbehandlung;
- Beherrschen der Methodik des partnerschaftlichen Prüfverhaltens;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Führerschein Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen des Thüringer Besoldungsrechts mit dem Zieldienstposten A 13 gehobener Dienst.

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 06.05.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 24.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Sachgebietsleiter“ (m/w/d) im Sozialamt, Sachgebiet Hilfe für Asylbewerber/Ausländer

Die Tätigkeit umfasst die

- Leitung, Organisation, Koordinierung und Kontrolle des Sachgebietes insbesondere zur Wahrnehmung der Zuständigkeit für Asylbewerberleistungen, Spätaussiedlereingliederung, Kontingentflüchtlinge und sonstige Zuweisungen über Landesaufnahmeanweisungen, Vertrags- und Unterbringungsmanagement, Koordination der Integration sowie Verantwortlichkeit der sachgerechten und rechtzeitigen Aufgabenerfüllung der sich aus gesetzlichen und innerdienstlichen Regelungen ergebenden Pflichten;
- Fachliche Begleitung, Steuerung und Kontrolle durch Einführung und Umsetzung neuer Gesetze, Richtlinien sowie Bekanntgabe und Auslegung der aktuellen Rechtsprechung;
- Erarbeitung von Verfahrensrichtlinien zur Durchsetzung einer einheitlichen inhaltlichen Arbeit im Sachgebiet;
- Vertretung der Amtsleitung bezüglich sozialer Angelegenheiten einschließlich der Bearbeitung strategischer und konzeptioneller Fragen wie z. B. Unterbringung, Versorgung, Betreuung unter Beachtung ethischer, kultureller, religiöser und altersmäßiger Unterschiede sowie politischer, rechtlicher und regionaler Rahmenbedingungen;
- Planung und Organisation von Transfers von Asylbewerbern aus der Erstaufnahmeeinrichtung in den Landkreis, Erstverteilung der Asylbewerber nach Aufnahme in unseren Landkreis und Bearbeitung von Umverteilungsanträgen in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde;
- Überwachung und Kontrolle der Fördermittelbeantragung und Kostenerstattungen sowie Ermittlung und Veranlassung von Rückerstattungen nicht verbrauchter Mittel einschließlich der Führung von Verwendungsnachweisen und Berichterstellung;
- Mitwirkung und Durchführung von Vergabeverfahren für Dienstleistungen wie Betreuung, soziale Betreuung sowie Bewachung einschließlich der Mitwirkung bei der Vertragserstellung sowie der Überwachung der Einhaltung von Verträgen;
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Notfallplänen sowie Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten;
- Entscheidung in Einzelfällen der Sachbearbeitung und in der Widerspruchsbearbeitung sowie bei gerichtlichen Entscheidungen;
- Haushaltsmittelplanung und -bewirtschaftung im Sachgebiet in Zusammenarbeit mit dem haushaltsverantwortlichen Sachgebiet.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossenes Studium zum Diplomverwaltungswirt oder vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungs-, Zivil- und Haushaltsrecht;
- vertiefte Kenntnisse im AsylbLG sowie dem SGB XII, SGB I, SGB X, den Sozialhilferichtlinien Thüringen sowie der jeweils angrenzenden Bestimmungen;
- hohes Maß an persönlicher Einsatzbereitschaft, Führungs- und Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Gesprächsführungskompetenz, Koordinierungsvermögen und Flexibilität im Umgang mit Bürgern;
- schnelle Auffassungsgabe und sorgfältige selbständige Arbeitsweise;
- Interesse und/oder Erfahrung in der Arbeit für Menschen mit Migrationshintergrund sowie generelles Verständnis für soziale Belange;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;

- wünschenswert ist interkulturelle Kompetenz, insbesondere Verhandlungsgeschick und Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und eventuell weiterer Fremdsprachen.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9c gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 06.05.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 29.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung, **befristet für die Dauer einer Krankheitsvertretung**, die nachfolgende **Teilzeitstelle** aus:

„Hausarbeiter“ (m/w/d), im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Arbeitsbereich Schulobjekte – Standort: Berufsschulzentrum „Gotha-West“

Die Tätigkeit umfasst die

- Mitwirkung bei der Wartung und Reinigung sowie Pflege der Gebäude am Schulstandort;
- Durchführung von Kleinstreparaturen entsprechend Anweisung des Hausmeisters/der Hausmeisterin;
- Pflege und Reinigung der objektbezogenen Außenanlagen mit entsprechenden Arbeitsmitteln;
- Bedienung einfacher technischer Werkzeuge;
- Mithilfe bei Malerarbeiten;
- Mitwirkung bei der Überwachung von zu erbringenden Fremdleistungen;
- Mitwirkung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung;
- Mitarbeit bei Transport-, Umzugs- und Umräumungsarbeiten innerhalb des Schulobjektes und entsprechend der Weisung der Gebäudeverwaltung an anderen Schulen;
- Hilfeleistung bei der Absicherung des Schulbetriebes und im Einzelfall Wahrnehmung von Vertretungstätigkeiten des Schulhausmeisters/der Schulhausmeisterin;
- Mitwirkung bei Verbrauchsmaterialbereitstellung im Verantwortungsbereich der Hausbewirtschaftung.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- wünschenswert wären berufspraktische Erfahrungen in der Bewirtschaftung von Objekten/Einrichtungen;
- fachliche Einarbeitung bei Arbeitsaufnahme, kurze fachliche Einweisung in die Nutzung der Arbeitsgeräte;
- hohes Maß an persönlicher Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit;
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 2 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden.

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 06.05.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Gemäß den Bestimmungen des § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i. V. mit § 30 a BZRG wird im Einstellungsfall die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 15.04.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung die nachfolgende Stelle aus:

„Leitstellenleiter“ (m/w/d) im Amt für Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Die Tätigkeit umfasst die

- Leitung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Arbeitsaufgaben in der Zentralen Leitstelle;
- fachliche Anleitung und Beratung der unterstellten Leitstellendisponenten im operativen Bereich;
- Koordinierung des täglichen Dienstbetriebes im Leitstellenbereich und Erarbeitung der Dienst- und Einsatzplanung;
- Planung und Koordinierung der Schulung und Fortbildung der Disponenten;
- Mitwirkung bei der Planung und Konzepterstellung für die Bearbeitung von Großschadenslagen;
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Leitstelle in Bezug auf

alle strategischen und operativen Fragen in enger Zusammenarbeit bei der Amts- und Sachgebietsleitung einschließlich des Einsatzleitsystems;

- Mitwirkung bei der Planung, Umsetzung und Überwachung von anstehenden Investitionsprojekten, insbesondere bei dem planmäßigen Hardwaretausch sowie der zukunftsgerichteten Infrastrukturentwicklung.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen oder den gehobenen nichttechnischen Dienst

oder

- eine vergleichbare gehobene Verwaltungsausbildung;
- Kenntnisse im Umgang mit Computer-, Informations- und Nachrichtentechnik;
- Kenntnisse in der Rettungsmitteldisponierung im Rettungsdienst- und Brandschutzbereich;
- BOS-Funkgenehmigung;
- vertiefte Kenntnisse im ThürBKG, in der ThürFwOrgVO, der ThürKatSVO, dem ThürRettG, dem LRDP, dem RDBP, der FwDV 100 sowie den angrenzenden Bestimmungen;
- wünschenswert sind mehrjährige Erfahrungen im Management komplexer Strukturen, idealerweise in einer Hilfsorganisation, einer branchennahen Einrichtung bzw. Behörde;
- hohes Maß an Führungsqualität, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit sowie selbständige Aufgabenwahrnehmung und Entscheidungsfreudigkeit;
- Kommunikations-, Durchsetzungs- und Konfliktfähigkeit sowie Organisationsfähigkeit;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen sowie Informations- und Nachrichtentechnik im Zuständigkeitsbereich;
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B und Einverständniserklärung zur dienstlichen Nutzung des privaten Fahrzeuges.

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen des Thüringer Besoldungsrechts mit dem Zieldienstposten A 10 gehobener Dienst. Bei Nichtvorlage der Laufbahnbefähigung oder einer aus anderen Gründen nicht möglichen Verbeamtung des Bewerbers (m/w/d) ist grundsätzlich auch eine Besetzung im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses möglich. In diesem Fall erfolgt die Eingruppierung nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 10 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 06.05.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. i. V. Fröhlich
Eckert
Landrat

Gotha, den 14.04.2021

Landratsamt Gotha

Lust auf soziales Engagement?

- Alle, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, können sich im Bundesfreiwilligendienst sozial engagieren.
- Alter, Geschlecht, Nationalität oder die Art des Schulabschlusses spielen dabei keine Rolle.
- Der Bundesfreiwilligendienst richtet sich an Menschen, die nach Schule oder Studium praktisch tätig sein wollen und sich gerne sozial engagieren,
- die Zeit bis zum Studiums- oder Ausbildungsbeginn sinnvoll überbrücken möchten,
- noch nicht genau wissen, in welche Richtung es beruflich gehen soll und neue Arbeitsgebiete kennenlernen möchten,
- berufstätig sind, aber sich umorientieren möchten,
- ohne Druck Arbeitserfahrungen sammeln möchten,
- im Rahmen einer Auszeit etwas für andere Menschen tun möchten oder
- sich nach dem Berufsleben für das Gemeinwohl engagieren möchten.

Was bietet der Bundesfreiwilligendienst?

- Freiwillige können wertvolle Erfahrungen sammeln, interessante Menschen kennenlernen und sich in ihrer Persönlichkeit weiterentwickeln!
- Freiwillige legen den ersten Stein für die Zukunft in einem sozialen Beruf, denn der Bundesfreiwilligendienst kann als Praktikum anerkannt werden!
- Alle Freiwilligen erhalten kostenlose Seminare.
- Freiwillige bekommen ein Taschengeld!
- Bei den Sozialversicherungen ist der Bundesfreiwilligendienst einem Ausbildungsverhältnis gleichgestellt, es werden Beiträge für Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gezahlt!
- Nach Abschluss des Bundesfreiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.

Das Landratsamt Gotha sucht für das **Schuljahr 2021/2022** Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) im sozialen Bereich für die Einsatzstellen in den Regionalen Förderzentren „Lucas-Cranach-Schule“ und „Regenbogenschule“. Ihre aussagefähige Bewerbung (bestehend aus einem Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen) können Sie **ab sofort** richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Gemäß den Bestimmungen des § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i. V. m. § 30a BZRG wird im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

Landkreis Gotha

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber

Name: Landkreis Gotha, Der Landrat
Straße: 18.-März-Straße 50 PLZ/Ort: 99867 Gotha
Telefon: 03621/214-252 Telefax: 03621/214-410
E-Mail: gebaueudemanagement@kreis-gth.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Auftragsvergabe auf elektronischem Weg

entfällt

d) Art des Auftrages

Ausführung von Bauleistungen

e) Bezeichnung des Vorhabens und Ort der Ausführung

Projekt (KBZ.): GS Ohrdruf, Freifläche
Proj.-Nr.: 1602120
Bauvorhaben/Baustelle: GS „Carl Eduard Meinung“
Freifläche
Südstraße 28, 99885 Ohrdruf

f) Art und Umfang der Leistung

A) Los 02: Freiflächengestaltung

ca. 233 m² Abbruch Flächenbefestigungen (Pflaster); ca. 59 m³ Grabenaushub für Entwässerungs-/Drainageleitungen; ca. 21 m³ Wiederverfüllung mit Liefermaterial; ca. 166 m³ Auskoffering Flächenbefestigungen;
ca. 27 m Entwässerungsleitungen PVC-KG, bis DN 125;
ca. 200 m Drainage-Teilsickerrohr, DN 80; ca. 60 m³ Drainage-Sickerpackung;
ca. 373 m² Betonsteinpflaster, Rechteckpflaster 20/10 cm, 8 cm dick, einschl. Frostschutz-/Tragschichten;
ca. 838 m² Spielfeld mit Kunststoffbelag Typ B; diverse Einbauten (Basketball, Volleyball, Kleinfeldtore, Stufenreck), einschl. Fundamente; ca. 17 m² Fallschutzfläche, Kies 2/8 mm, d= 40 cm;
1 St. Fertiggarage (als Gerätehaus), ca. 3,00 x 6,00 m, einschl. Fundamente; 2 St. Hockerbänke, Holz mit Betonfüßen; 2 St. Abfallbehälter, ortsfest, 40 Liter;
ca. 141 m Ballfangzaun, 4,00 m hoch, Doppelstabmatten, einschl. Fundamente; 1 St. Drehtor, 2,50 m breit, zweiflügelig;
ca. 389 m² Rasenflächen, einschl. Oberbodenauftrag; Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Rasenflächen

B) Los 03: Wirtschaftshof/ Schulgarten

2 St. Gerätehäuser abbrechen (Stahlblech mit Metalltragwerk), einschl. Unterbau; ca. 34 m² Abbruch Flächenbefestigungen (Pflaster);
ca. 20 m³ Auskoffering Flächenbefestigungen; ca. 55 m² Betonsteinpflaster, Rechteckpflaster 20/10 cm, 8 cm dick, einschl. Frostschutz-/Tragschichten;
1 St. Fertiggarage (als Gerätehaus), ca. 3,00 x 5,50 m, einschl. Fundamente; 1 St. Gerätehaus aus Stahlblech mit Metalltragwerk, ca. 2,50 x 2,00 m;
ca. 58 m Abbruch Maschendrahtzaun, mit Beton- bzw. Stahlpfosten;
ca. 67 m Gittermattenzaun, h= 1,50 m, einschl. Fundamente; 1 St. Drehtür, 1,20 m breit, einflügelig;
1 St. Drehtor, 3,00 m breit, zweiflügelig; 1 St. Drehtor, 5,00 m breit, zweiflügelig; 1 St. Drehtür, 1,50 m breit, einflügelig; diverse Anpassungsarbeiten vorh. Zaunanlagen an neue Türen und Tore;
ca. 35 m² Rasenflächen, einschl. Oberbodenauftrag; 1 St.

Laubbaum, 3xv, STU 10-12 cm, als Ersatzpflanzung; Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Rasenflächen und des Baumes;

1 St. Hochbeet anlegen, bestehend aus ca. 18 m Einfassung aus Beton-Verbundpalisaden, Höhe ca. 80 cm über OFG, einschl. Unterbau, verfüllt mit Oberboden

g) Planungsleistungen

nicht gefordert

h) Unterteilung in Lose

Eine nochmalige Unterteilung der Lose A und B in Teillöse ist nicht vorgesehen.

i) Ausführungsfristen

A) Los 02: 21.06.2021 bis 05.10.2021

B) Los 03: 26.07.2021 bis 12.11.2021

j) Nebenangebote

Die Abgabe von Nebenangeboten ist zugelassen.

k) Hauptangebote

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zugelassen.

l) Anforderung der Vergabeunterlagen

Ort: AIG Gotha GmbH, Gartenstraße 46-50 (Zimmer 225), 99867 Gotha
Telefon: 03621/356-0, Telefax: 03621/356-100,
E-Mail: sekretariat@aig-gotha.de
Versand/Abholung ab: 26.04.2021 (um Voranmeldung unter vorgenannter Adresse wird gebeten)

m) Kostenbeitrag für Vergabeunterlagen

A) Los 02: Kostenpauschale 10,00 € zzgl. 3,00 € bei Postversand

B) Los 03: Kostenpauschale 10,00 € zzgl. 3,00 € bei Postversand

Die Kostenpauschale gilt für 1fache Ausfertigung, bei Anforderung in 2facher Ausfertigung verdoppelt sie sich. Bei Selbstabholung entfallen die Gebühren für Postversand.

Bei ausschließlichem Versand der Vergabeunterlage per E-Mail (als PDF) entfällt der Kostenbeitrag komplett.

Der Versand der Leistungsbeschreibung als Datei im Format GAEB 83 oder/und GAEB XML erfolgt per E-Mail. Hierzu ist bei Anforderung eine E-Mail-Adresse und das GAEB-Format anzugeben.

In allen Kostenpauschalen sind 19% MwSt. enthalten.

Die Zahlung kann direkt im Büro der AIG Gotha GmbH, per Verrechnungsscheck zugunsten der AIG Gotha GmbH oder durch Überweisung auf das Konto IBAN: DE98 8205 2020 0750 0377 50, BIC: HELADEF1GTH erfolgen.

Bei Überweisung ist der Einzahlungsbeleg der Angebotsanforderung beizufügen.

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

o) Frist für den Eingang der Angebote und Bindefrist

Frist für den Eingang der Angebote:

A) und B) Lose 02 und 03: 11.05.2021, 14.00 Uhr

beim Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha (bei Postversand) oder

Landratsamt Gotha, Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Emminghausstraße 8 (Sekretariat Erdgeschoss), 99867 Gotha (bei persönlicher Abgabe)

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

A) und B) Lose 02 und 03: 11.06.2021

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

deutsch

r) Zuschlagskriterien

Wertungskriterium günstigster Preis (100% Preis)

s) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote

A) Los 02: 11.05.2020, 14.15 Uhr

B) Los 03: 11.05.2020, 14.30 Uhr

beim Landratsamt Gotha, Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Emminghausstraße 8 (Beratungsraum Dachgeschoss), 99867 Gotha

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und bevollmächtigte Vertreter der Bieter anwesend sein.

t) Geforderte Sicherheiten

Der Auftraggeber behält sich vor, Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllungen in Höhe von 5% der Auftragssumme und für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Abrechnungssumme zu fordern, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt. Bei Sicherheitsleistungen durch Bürgschaften sind diese über ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder zugelassenes Kreditversicherer nachzuweisen.

u) Zahlungsbedingungen

Abschlags- und Schlusszahlungen gemäß VOB/B § 16

Vorauszahlungen werden nicht vereinbart

v) Rechtsform der Bietergemeinschaften

werden entsprechend VOB/A zugelassen

w) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung der Bieter

Nachweise gemäß VOB/A § 6a Abs. 2 und Nachweis, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den geltenden Rechtsvorschriften erfüllt hat.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auf Verlangen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

x) Nachprüfstelle bei Verstößen gegen Vergabebestimmungen

Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

Es besteht die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung beim Auftraggeber nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und die Kostenfolge nach § 19 Abs. 5 ThürVgG.

gez. i. V. Fröhlich

Eckert

Landrat

Gotha, den 14.04.2021

Hinweis auf Auftragsbekanntmachung im Rahmen einer

Öffentlichen Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha beabsichtigt im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) für den

Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha

folgende Leistungen zu vergeben:

Gestellung von Abrollcontainern auf den Wertstoffhöfen des Landkreises Gotha zur Annahme von Grünschnitt und Weihnachtsbäumen sowie Transport der befüllten Container zur zugewiesenen Übernahmestelle

Ausführungszeitraum: **01/01/2022 bis 31/12/2023**
optionale Vertragsverlängerung 1 x 1 Jahr (bis 31.12.2024)

Ablauf der Angebotsfrist: **20/05/2021 um 12:00 Uhr**

Die Vergabeunterlagen werden nur in digitaler Form über die

e-Vergabe des Bundes kostenlos zur Verfügung gestellt: <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=381720>

gez. Fischer
 Werkleiter

Georgenthal/OT Wipperoda, 25.03.2021

Hinweis auf eine Auftragsbekanntmachung

Der Landkreis Gotha beabsichtigt, im Rahmen eines offenen Verfahrens folgende Lieferung zu vergeben:

Gaslieferung an Nieder- und Mitteldruckabnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung im Landkreis Gotha

Ausführungszeitraum: **01.10.2021 bis 30.09.2023**

Ablauf der Angebotsfristfrist: **20.05.2021 um 10:00 Uhr**

Die Vergabeunterlagen können unter <https://www.evergabe-online.de> abgerufen werden.

gez. i. V. Fröhlich
 Eckert
 Landrat

Gotha, den 14.04.2021

Landkreis aktuell

Die vierte Bundeswaldinventur startet

Erfurt | Wie hat sich der Wald im letzten Jahrzehnt entwickelt? Welche Spuren haben Dürre und Borkenkäfermassenvermehrung während der letzten drei Jahre hinterlassen? Wie wirkt sich das auf die Holzvorräte und die Treibhausgasbilanz der Wälder aus? Die Bundeswaldinventur 2022 (BWI 2022) beantwortet diese Fragen. Sie zeigt neben dem aktuellen Zustand auf, wie sich der Wald seit der letzten BWI im Jahre 2012 unter gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, klimatischen und ökologischen Einflüssen entwickelt hat. Die technisch wie auch organisatorisch aufwendige Großrauminventur bildet das Fundament für forst-, handels-, wirtschafts- und umweltpolitische Entscheidungen zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz des Waldes. Angesichts der Klimawandelfolgen, speziell der extremen Trockenheits- und Schadereignisse in den Wäldern, wird der Bedarf an zuverlässigen Informationen über den Wald immer wichtiger.

„Die BWI zeigt über alle Waldeigentumsarten hinweg u. a. die Entwicklung der Waldfläche, der Baumartenanteile und deren Mischung, des Holz- und Totholzvorrates und anderen ökologischen Merkmalen auf“, so Volker Gebhardt, ThüringenForst-Vorstand. Aber nicht nur das: Mit der komplexen Verknüpfung dieser Daten und deren Einordnung in eine Zeitreihe wird die Basis für die Modellierungen der Waldentwicklung und des Holzaufkommens, für die Bilanzierung

der Klimaschutzwirkung des Waldes, für die Berichtspflichten nach Klimarahmenkonvention sowie für die künftige forstliche Forschung geschaffen. Und auch die holzbasierte Bioökonomie, eine Wirtschaft abseits des nur endlich verfügbaren Rohstoffes Erdöl, wird hierdurch vorangebracht.

Aufgrund der großen Waldfläche in Deutschland, allein in Thüringen sind es rund 550.000 Hektar auf denen sich ca. 330 Mio. Bäumen befinden, kann der Wald in der BWI nur über eine Stichprobe untersucht werden. Dazu wird ein systematisches Stichprobennetz über Deutschland bzw. Thüringen gelegt. Bundesweit werden rund 470.000 Probestämme untersucht – allein in Thüringen sind es mehrere zehntausend.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) koordiniert das Thünen-Institut für Waldökosysteme die Arbeiten in allen 16 Bundesländern auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes. In Thüringen übertrug das zuständige Landwirtschaftsministerium die Inventurdurchführung



| Waldinventuren werden regelmäßig in Thüringens Wäldern durchgeführt, die Bundeswaldinventur ist jedoch die mit Abstand umfangreichste.

an die ThüringenForst-AÖR, die über entsprechende Inventurkompetenzen verfügt. Die erste BWI wurde 1987 in den alten Bundesländern durchgeführt, die zweite BWI 2002 zum ersten Mal im wiedervereinigten Deutschland. Die dritte BWI 2012 war die erste gesamtdeutsche Wiederholungsinventur und erhob im Vergleich zur BWI 2002 zusätzliche Parameter.

Die Außenaufnahmen der BWI 2022 sollen bis Ende 2022 abgeschlossen sein. Mit den ersten Ergebnissen dieser Großrauminventur ist 2024 zu rechnen. Weitere Informationen zur Bundeswaldinventur finden Sie hier: www.bundeswaldinventur.de sowie unter www.thueringenforst.de.

Grundschüler basteln Müllroboter

Georgenthal | Die Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen der Grundschule „Dr. Louis Mayer“ in Georgenthal haben sich während des Homeschoolings im Fach Heimat- und Sachkunde im Januar zwei Wochen lang mit dem Thema „Müll“ beschäftigt. Dabei standen Themen wie Mülltrennung, Recycling und das Führen eines Abfall-Protokolls auf dem Plan. Wer wollte, konnte zudem Müllroboter bauen. 20 Mädchen und Jungen haben sich dieser Aufgabe mit großer Freude und enorm viel Fleiß gestellt. Jeder Roboter ist einzigartig toll geworden. Die selbstgebastelten Müllroboter der Kinder zieren nun den Eingangsbereich des Kommunalen Abfallservices in Wipperoda.



Thüringer Bürgerbeauftragter berät



| Der Bürgerbeauftragte im Gespräch mit Bürgerinnen.

Gotha | Der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg lädt, wenn es die Pandemielage zulässt, am 27. April 2021 zu einem Sprechtag ins Landratsamt Gotha ein. Die Gespräche finden ab 9 Uhr in der 18. März-Straße 50, 99867 Gotha, Beratungsraum 207, 1. Etage, statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr. 0361 57 3113871 zu vereinbaren. Unterlagen, etwa Bescheide oder Schreiben der Behörden, die die Anliegen betreffen, sollten zu den Gesprächsterminen mitgebracht werden. Unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen wird der Bürgerbeauftragte zu Fragen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger beraten sowie Anregungen und Beschwerden aufnehmen. **Sollte der Sprechtag aufgrund der Coronapandemie nicht wie geplant vor Ort stattfinden können, führt der Bürgerbeauftragte den Sprechtag alternativ als Videokon-**

ferenz bzw. als Telefongespräch durch.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgerinnen und Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenem Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter. Weitere Infos sowie Termine des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch per E-Mail an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Hackerangriff beim Abfallservice

Georgenthal | Die technischen Probleme, aufgrund derer der Kommunale Abfallservice des Landkreises Gotha (KAS) derzeit nicht per Telefon oder E-Mail erreichbar ist, resultieren aus einem Hackerangriff auf die Systeme des Eigenbetriebes. Nach Bekanntwerden der Attacke wurden sofort vorsorglich alle Komponenten heruntergefahren und vom Netz getrennt. Eine Gruppe von IT-Spezialisten aus Leipzig, die üblicherweise auch in der Cyberabwehr des Freistaates Thüringen im Einsatz ist, untersucht die unerlaubten Zugriffe sowie deren Umfang. Nach ihrer ersten Einschätzung ist nicht auszuschließen, dass personenbezogene Daten rund um die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung für die Angreifer kurzzeitig einsehbar waren. Kundinnen und Kunden des KAS werden daher – rein präventiv – gebeten, ihre für die Gebührenzahlungen angegebenen Referenzkonten im Auge zu behalten und verdächtige Bewegungen an die Polizei zu melden. Der Landkreis hat in der Sache bereits Strafanzeige gestellt.

Infolge der Attacke sind bis auf weiteres alle PC-Arbeitsplätze im Kundenservice sowie die internetbasierte Telefonanlage und die rückwärtige Serverstruktur außer Betrieb genommen worden. Die Systeme werden schrittweise geprüft, bereinigt und neu aufgesetzt. Bis zur Wiederherstellung der Funktionalität bittet der KAS um Verständnis, Geduld und die Nutzung der Ausweich-Kontaktmöglichkeiten. Bereits fest steht: Der Angriff erfolgte über die Microsoft-Exchange-Server des KAS. Diese Technologie steht aktuell weltweit im Visier von Hackergruppen unterschiedlicher Herkunft. Die Deponie sowie die Wertstoffhöfe bleiben weiter geöffnet. Auch die angekündigten Entsorgungstouren laufen wie geplant. Bei dringenden Entsorgungsproblemen wird gebeten, folgende Telefonnummern anzurufen: für Restmüll, Papier und Gelbe Tonne: 03621 5103219, für Biomüll: 03621 45803. Die Antragsbearbeitung sowie die Beantwortung von E-Mails ist derzeit nicht möglich.



Kultur – Gestalten - Freizeit

Fachbereichsleitung: Uwe Schmidt (03621 214-604) / u.schmidt@kreis-gth.de

Entdecke das Schreiben: ein Kurs in kreativem Schreiben „**Lebe deine Kreativität**“ ab 05.05.21, Mi, 18:00 – 19:30 Uhr (auch als Online- oder Hybridkurs möglich in Absprache mit den Interessenten)

VHS-Sprachenland

Fachbereichsleitung: Heike Strumpf (03621 214-609) / h.strumpf@kreis-gth.de
Italienisch für die Reise (2 Wochenenden) ab 08.05.21, Sa, 10:00 – 14:15 Uhr

Einzelveranstaltungen

Wir bitten um verbindliche Voranmeldung! (03621 214-603)

Web-Vortrag (Online-Zugang auf Nachfrage)
Aktuelle Japanische Architektur
am 27.04.21, Di, 18:45 – 20:00 Uhr

Alle Anmeldungen zu Kursen und Einzelveranstaltungen gelten vorbehaltlich der Öffnung der Volkshochschule.

Eisenacher Str. 3, 99867 Gotha
Tel.: 03621 214-609 Fax: 03621 214-613
E-Mail: vhs@kreis-gth.de
Internet: www.kvhs-gotha.de

Bitte um Einhaltung der Regeln im Wald

Gotha | Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises bittet darum, während des Waldbesuches, vor allem auf dem Gothaer Krahnberg und Seeberg, Hunde an der Leine zu halten, Müll ordnungsgemäß zu entsorgen und Fahrzeuge außerhalb der Waldgebiete zu parken. Besonders in diesen beiden Gebieten, die als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind und somit einem besonderen Schutzstatus unterliegen, ist darauf zu achten, die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nicht nachteilig zu beeinträchtigen. Auf Grund der aktuellen Lage werden gerade die stadtnahen Naturschutzgebiete wie Krahnberg-Kriegberg und Seeberg vor allem an den Wochenenden und an Feiertagen stark von Besuchern frequentiert. Deshalb werden



Besucher und Erholungssuchenden gebeten, die dort geltenden Verhaltensregeln einzuhalten.

ten: Bleiben Sie auf den befestigten Wegen, leinen Sie ihre Hunde während des gesamten Spazierganges im Wald und auch in den Offenlandbereichen an und entsorgen Sie Ihre Abfälle zu Hause. Das Befahren mit Motocross- oder Quadfahrzeugen ist ebenfalls nicht gestattet und wird zur Anzeige gebracht.

Die Regeln, die in den Naturschutzgebieten gelten, dienen der Erhaltung der artenreichen Naturausstattung dieser Flächen. Gerade jetzt im Frühjahr, also der Brut- und Setzeit, sollten Störungen und Beeinträchtigungen wildlebender Tiere vermieden werden. Mit nur ein wenig Rücksichtnahme kann so jeder einzelne einen Beitrag dazu leisten, dass die Vielfalt der heimischen Natur auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

Mit dem Frühjahr kommen die Zecken in Wald und Flur

Erfurt | Mit den ersten milderen Tagen im Jahr nimmt die Zahl der Erholungssuchenden im Wald wieder deutlich zu. Leider auch die Zahl der Zecken, die ihre Winterstarre beenden. Diese können bei Hautkontakt mit ihrem Wirt und dem damit verbundenem Blutsaugen gefährliche Krankheiten übertragen – auch beim Menschen. Jährlich erkranken im Freistaat 300 bis 400 Personen an zeckenübertragener Borreliose, 8 bis 15 davon an der gefährlichen Hirnhautentzündung (FSME). Als FSME-Risikogebiete gelten insbesondere Süd- und Ostthüringen, darunter die Wälder um Hildburghausen, Jena, Gera und Schleiz. Durch die Berücksichtigung weniger Hinweise lassen sich Erkrankungsrisiken aber deutlich minimieren, wie die Landesforstanstalt informiert. „Zecken sind ab einer Lufttemperatur von etwa 6° C aktiv und verlassen den Boden, der zuvor als Winterquartier diente“, so Volker Gebhardt, ThüringenForst-Vorstand. Zecken können über 60 Krankheiten übertragen, am häufigsten die Borreliose, selten die FSME. Oft bleibt die Borreliose wegen grippeähnlicher Krankheitszeichen unerkannt, so dass die Betroffenen – etwa Förster, Waldbesitzer, Forstwirte, Gärtner oder Waldbesucher – die rechtzeitige Antibiotika-Behandlung nicht einleiten. Gegen die ebenfalls durch Zeckenübertragbare, deutlich seltenere, gleichwohl gefährliche FSME, können sich Erwachsene, wie auch Kinder präventiv impfen lassen.

Wichtig für den Waldbesucher: Waldwege nicht verlassen, Wiesenquerungen bei höherem Graswuchs meiden, ebenso Lichtungen,

Gebüsche, Unterholz, Bach- und Flussläufe. Die Zecken sitzen dort gern auf besonnten Gräsern und Zweigen vorwiegend in 30-60 cm Höhe und lassen sich von einem Wirtstier oder eben auch dem Menschen im Vorbeigehen abstreifen. Ihr Opfer erkennen sie am Schweißgeruch. „Deshalb umgehend nach einem Waldbesuch, die Kleidung wechseln, den Körper nach möglichem Zeckenbefall kontrollieren, insbesondere Kniekehlen, Leistenbereich und Nacken, bei Kindern den ganzen Körper“, empfiehlt Gebhardt. Das Tragen heller, geschlossener Kleidung einschließlich Schuhwerk hilft, die dunkelbraun gefärbten Zecken bzw. Nymphenstadien frühzeitig zu erkennen bzw. abzuwehren. Das Tragen der Socken über der Hose ist ebenfalls ein probates Mittel, um der Zecke den Weg vom Kleidungsstück zur Haut zu verwehren. Zusätzlich gibt es wirksame Lotionen, Cremes und Sprays, die zeckenabstoßend wirken. Auch ggf. mitgeführte Haus- oder Heimtiere, wie Hund oder Pferd, sollten auf Zeckenbefall kontrolliert werden.

Der beste Schutz vor der FSME-Erkrankung ist die vorsorgliche Impfung, weil der Virus sofort beim ersten Blutsaugen übertragen wird. Der beste Schutz vor der häufigeren Borreliose ist das schnelle Entfernen der Zecke, da das Bakterium erst mehrere Stunden nachdem Saugen aus dem Darmtrakt der Zecke in die Wunde transportiert wird. Je länger die Zecke saugt, desto größer ist deshalb die Wahrscheinlichkeit dieser Art von Ansteckung. In die Haut eingestochene und blutsaugende Zecken deshalb zügig, ohne zu quetschen oder zu drehen, mit einer Zeckenzange oder



Die ursprünglich in Südosteuropa beheimatete Auwaldzecke findet sich, durch den Klimawandel forciert, seit wenigen Jahren in den wärmeren Landesteilen Thüringens – etwa im Raum Jena.

einer Zeckenkarte den Kopfbereich der Zecke umfassend, das Tier entgegen der Einstichrichtung – gleichsam im Rückwärtsgang – aus der Haut ziehen. Niemals die Zecke besprühen, einreiben, abbrennen oder abkratzen. Im Anschluss die Bissstelle mehrere Tage auf rötliche Verfärbungen beobachten – bei Wanderröte sofort zum Arzt!

Wurde die südosteuropäische Auwaldzecke erstmals 2006 in Deutschland nachgewiesen, ist nun auch die tropische Hyalomma-Zecke in Deutschland entdeckt worden.

Experten machen die zunehmende Klimaerwärmung für die Verbreitung dieser exotischen Zeckenarten in Deutschland verantwortlich.